

Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0769 – CPR – VAS – 00401 – 3

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt diese Bescheinigung für das Bauprodukt

Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Aluminium

Technische Lieferbedingung	Ausführung	Deklarationsverfahren nach EN 1090-1
EN 1090-3	EXC1 bis EXC3 Werkstoffgruppen 21, 22 und 23 Schweißaufsichtspersonal C nach Tabelle 9	ZA 3.4

in Verkehr gebracht unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke durch und hergestellt im Herstellwerk

Glück GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 12, 78234 Engen/Welschingen, Deutschland

Diese Bescheinigung bestätigt, dass alle Bestimmungen über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

EN 1090-1:2009 + A1:2011

unter System 2+, angewendet werden und

die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Diese Bescheinigung wurde erstmals am 2. Mai 2014 ausgestellt und bleibt gültig, solange weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, die AVCP Methoden noch die Herstellbedingungen in dem Werk wesentlich verändert werden, außer wenn sie von der notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgesetzt oder zurückgezogen wird, längstens jedoch bis 2. Mai 2029.

Karlsruhe, 3. Mai 2024

Leiter der Zertifizierungsstelle
Materialprüfungs-
anstalt
Karlsruher Institut für
Technologie
Univ.-Prof. Dr.-Ing. T. Ummenhofer
(01)
(KIT)

